



Polizei Berlin • 12096 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
- 2. Kammer -  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr Just 4 – VwV 58.22

Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
Zimmer: 0230 [REDACTED]

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]  
Vermittlung +49 30 4664- [REDACTED]  
Quer 99400

Fax: Durchwahl +49 30 4664- [REDACTED]  
E-Mail: ppr-just-4@polizei.berlin.de

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)  
[www.110prozent.berlin](http://www.110prozent.berlin)

Datum 10. Oktober 2022

In der Verwaltungsstreitsache  
[REDACTED] ./ Land Berlin  
- VG 2 K 210/22 -

nehme ich wie folgt Stellung:

Der Durchsuchungsbeschluss für die Rigaer Straße 94 vom 6. Oktober 2021 kann dem Kläger ohne die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Hinderungsgründe liegen insoweit nicht vor.

Gemäß § 16 IFG Bln sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Verkehrsverbindungen:  
S-/U-Bahnhof Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFFXXX

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine einfache schriftliche Aktenauskunft 5,00 bis 100,00 Euro, nach Nr. 3, für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,00 bis 250,00 Euro und Nr. 4, für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,00 bis 500,00 Euro.

Der Durchsuchungsbeschluss umfasst 4 Blatt (Din A4) und ist ohne weiteren Verwaltungsaufwand abrufbar. Da zudem nur wenige Schwärzungen vorzunehmen sind, wird voraussichtlich die Mindestgebühr in Höhe von 5,00 Euro festzusetzen sein.

Für eine Übermittlung per E-Mail kämen Übersendungskosten in Höhe von 1,00 Euro hinzu. Gemäß den Anmerkungen zur Tarifstelle 1004 i.V.m. Anmerkungen zur Tarifstelle 1001 lit. e des Verwaltungsgebührenverzeichnisses belaufen sich die Kosten für per E-Mail übermittelte kopierte Daten auf 1 bis 2 Euro je Datei, maximal jedoch 50 Euro.

Im Falle einer Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gem. Tarifstelle 1004 lit. d) auf 0,15 Euro je Kopie bis Din A3, schwarzweiß. Hier würden danach 0,60 Euro hinzukommen.

Wenn der Kläger hierzu keine Einwände hat, wird entsprechend beschieden werden.

Einer Erledigungserklärung werde ich mich anschließen, weiterhin werde ich die Übernahme der Kosten erklären.

Im Auftrag

